



Haus- und Badeordnung der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach und Viersen GmbH

Liebe Nutzer unserer Freizeiteinrichtung,

unser Ziel ist es Ihnen ein Höchstmaß an Erholung, Entspannung und Spaß zu bieten. Darüber hinaus soll die Haus- und Badeordnung für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit garantieren. Wir bitten Sie daher auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen, um einen angenehmen und sicheren Aufenthalt zu gewährleisten.

Der Betreiber der Bäder Ransberg, Stadtbad Viersen und H2Oh! ist die **NEW mobil und aktiv Viersen GmbH**; der Bäder vitusbad, Stadtbad Rheydt, schlossbad niederrhein und volksbad ist die **NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH**. Zu den Bädern gehören Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie deren Zugang.

Der Betreiber unterhält die Bäder als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich sind und während der festgelegten Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Zutrittsnachweises, zur Verfügung stehen. Die Bäder dienen der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb der Bäder eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb des Zutrittsnachweises erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung, sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-

/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens des Eintritts vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Ausnahmen regelt die Badleitung. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.(u.a. höhere Gewalt, Gefahr im Verzug, technische Störung)
4. Erworbene Eintrittsmedien oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren (Ausnahme Freibäder). Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Kann ein Benutzer die vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z.B. Garderobenschlüssel, Chipcoins, Verzehrkarten, Helm- oder Wertfachschlüssel, Leihgaben) aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zurückgeben, hat er die Kosten für die Ersatzbeschaffung gegen Nachweis zu erstatten. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Von Personen, die über keine gültigen Zutrittsberechtigungen verfügen, können Aufwandsentschädigungen verlangt werden (siehe Tarifordnung).

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden, unter anderem:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Ein Einzeleintritt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des jeweiligen Bades.
 3. Der Badegast muss Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie zum Beispiel:
 - Garderobenschlüssel
 - Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins)
 - Verzehrkarten
 - Helm- oder Wertfachschlüssel
 - Leih Sachen
 so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
 4. Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet.
Das gleiche gilt für Blinde und Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunananlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
 5. Organisierte Gruppen (z.B. Ferienfreizeit) müssen eine vollrechtskräftige Person zur Aufsicht mitführen.
 6. Eine gewerbliche Nutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) Spucken auf den Fußboden und oder in die Schwimmbecken
 - c) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
2. Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung (u. a. Burkini) gestattet. In einzelnen Badbereichen oder bei Events können unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gelten.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
Das Befahren der Barfußbereiche mit selbst mitgebrachten Hilfsmitteln wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer und Kinderwagen sind nicht erlaubt.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Der Betreiber behält sich vor Bildaufnahmen, Videos, Livebilder aus speziell gekennzeichneten Bereichen auch live zu veröffentlichen.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im gesamten Bad nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z.B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
Rutschfeste Badeschuhe sind deshalb empfehlenswert.
9. Die Nutzung vorhandener Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Sauna etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Gesonderte Nutzungshinweise sind zu beachten.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In den Hallenbädern sind die ausgewiesenen Bereiche beim Aufsichtspersonal zu erfragen. In den Freibädern ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nur auf den Liegewiesen erlaubt. Im gesamten Saunabereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen nicht erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Ausnahmen kann das verantwortliche Aufsichtspersonal gestatten.
11. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

In den Freibädern ist das Rauchen nur auf den Liegewiesen unter Nutzung eines Aschenbechers erlaubt (Einwegaschenbecher sind an der Kasse gegen eine Gebühr erhältlich). Das Rauchen von Shishas ist grundsätzlich nicht gestattet.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen reserviert werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

16. In allen Badbereichen gilt eine Schwimmwindelpflicht für Säuglinge und Kleinkinder.
17. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
18. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
19. Die Nutzung der Schwimmbereiche ist ausschließlich Schwimmern gestattet. (Ausnahmen regelt die Badleitung)
20. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Schwimmunterricht zu erteilen.
21. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
22. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
23. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Absprungbereich betritt und der Landebereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
24. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
25. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
26. Die Benutzung von Sport-, Spiel- und Animationsgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
27. Kleinkindern und Nichtschwimmern empfehlen wir die Nutzung von Schwimmhilfen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung aus zwingend gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den

angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

1.2 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
2. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellnessbereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
4. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 8 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist durch den Nutzer nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
7. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Vor der Benutzung der Schwitzräume muss geduscht werden.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist das Telefonieren, Fotografieren und Filmen nicht gestattet. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 9 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen, unter anderem:
 - a) Intensive Hauterkrankungen
 - b) Entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme
 - c) Alle Infektionskrankheiten
 - d) Septische Infekte
 - e) Akute Virusinfektion (z.B. Grippe)
 - f) Akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) Akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) Entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) Akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz- Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z.B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200 mmHg systolisch und 130 mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) Schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - o) Die ersten 3 Monate nach einem Schlaganfall
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ebenfalls ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

4. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
5. Zur Frauensauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-, Kassenpersonal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß in unserem Bad!

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Mönchengladbach/Viersen.